

§1 Allgemeines:

1. Allen unseren Lieferungen und Leistungen, auch solche aus künftigen Geschäftsabschlüssen, liegen ausschließlich unsere nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Bedingungen des Kunden gelten selbst dann nicht, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen und die Lieferung ausführen. Abweichungen und Ergänzungen des Kunden sind nur mit unserer schriftlichen Bestätigung und nur für den Auftrag wirksam, für den wir sie bestätigen.

2. Mündliche Änderungen oder Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Form.

§2 Angebote und Zahlungsbedingungen:

1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Ist eine Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so bedarf die Verbindlichkeit des Auftrags die Bestätigung in ausdrücklich mündlicher oder aber schriftlicher Form.

2. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

3. Unsere Forderungen sind sofort fällig jeweils ab Rechnungsdatum. Andere Zahlungsziele, die der Vereinbarung bedürfen, setzen voraus, dass das von KME Gastruck GmbH beauftragte Kreditunternehmen über die Bonität positiv entscheidet und die zu versichernde Summe bewilligt.

4. Von uns bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Käufer weder zur Zurückhaltung noch zur Aufrechnung.

5. Bei Überschreiten des Zahlungszieles, spätestens ab Verzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen.

6. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind danach berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus den laufenden Geschäftsverbindungen mit dem Käufer fällig zu stellen. Bei Zahlungsverzug sind wir zudem berechtigt, die Ware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurück zu verlangen sowie die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung gelieferter Ware zu untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Alle diese Rechtsfolgen kann der Käufer durch Zahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe unsres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

7. Ein vereinbartes Skonto setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers zum Zeitpunkt der Skontierung voraus.

8. Ist der Käufer über 7 Tage im Zahlungsverzug, so ist KME Gastruck GmbH berechtigt die Lieferungen einzustellen und gegebenenfalls nur bei Vorkasse zu liefern.

§3 Lieferfristen:

Grundsätzlich muss die Bestellung in Deutsch erfolgen und bedarf der Textform.

1. Lieferfristen und Termine sind eingehalten, wenn bis zum ihrem Ablauf der Liefergegenstand unseren Betrieb verlassen hat.

2. Lieferfristen verlängern sich in angemessenem Umfang bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Derartige Umstände teilen wir dem Käufer unverzüglich mit. Diese Regelungen gelten entsprechend für Liefertermine. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien hierdurch unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten.

3. Wird der Versand auf Bitten des Käufers verzögert, so werden ihm beginnende Kosten einen Monat nach der Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet.

§4 Ausführung der Lieferungen:

Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers, geht die Gefahr bei allen Geschäften, auch bei Franko- und Frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers. Für Frachtversicherung sorgen wir nur auf Anweisung und Kostenübernahme des Käufers. Bei der Versendung der Ware können wir die Beförderungsmittel und den Versandweg frei auswählen unter Ausschluss jeder Haftung. Versandkosten werden dem Empfänger in Rechnung gestellt.

§5 Gewährleistung und Gesamthaftung:

1. Handelsübliche oder geringfügige, technisch nicht vermeidbare Abweichungen in Qualität, Farbe, Breite, Gewicht etc. berechtigen nicht zu Mängelrügen.

2. Im übrigen bestimmt sich die Gewährleistung unter Ausschluss weiterer Ansprüche nach den folgenden Bestimmungen:

a) Die KME Gastruck GmbH verpflichtet sich, nach ihrer - billigem Ermessen unterliegenden - Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nachbesserung oder Ersatzteillieferung kann der Käufer unter Ausschluss weiterer Rechte eine Minderung der Vergütung oder aber nach seiner Wahl die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitere Ansprüche stehen dem Käufer nicht zu. Die Vorschriften der § 377, 378 HGB bleiben hiervon unberührt.

b) Die Beeinträchtigung des Liefergegenstandes, die durch natürlichen Verschleiß, Beschädigung oder unsachgemäße Behandlung (z.B. Fehlanchluss) entstanden sind, berechtigen nicht zu Gewährleistungsansprüchen. Darüber hinaus berechtigen vom Käufer begehrte Beschaffensvereinbarungen oder aber Eigenschaften nur dann zu Gewährleistungsansprüchen, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von KME Gastruck GmbH zugesichert sind.

c) Von KME Gastruck GmbH schriftlich bei Vertragsschluss bestätigte Daten über Leistung, Verbrauch etc. sind nur dann gewährleistungsrelevant, wenn KME Gastruck GmbH die Einhaltung ausdrücklich, schriftlich garantiert hat.

§6 Eigentumsvorbehalt:

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ein schließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen.

2. Bei der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist KME Gastruck GmbH berechtigt, Schadenersatz zu berechnen. KME Gastruck GmbH ist berechtigt den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht vom Käufer selbst eine Versicherung nachweislich abgeschlossen ist.

3. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Auf Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten und uns alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.

4. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Käufer uns unverzüglich benachrichtigen.

§7 Recht des Käufers auf Rücktritt vom Vertrag:

1) Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn KME Gastruck GmbH die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen von KME Gastruck GmbH. Ist der KME Gastruck GmbH die Leistung zum Teil unmöglich, so hat der Käufer nur dann ein Rücktrittsrecht, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ansonsten kann der Käufer die Gegenleistung entsprechend mindern.

2) Liegt ein Lieferverzug im Sinne von § 5 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vor, so

kann der Käufer unter den Voraussetzungen des § 323 BGB vom Vertrag zurücktreten.

3) Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Käufers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

4) Der Käufer hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn die KME Gastruck GmbH eine ihr gestellte, angemessene Nachfrist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von KME Gastruck GmbH zu vertretenden Mangels durch ihr Verschulden untätig verstreichen lässt. Das Rücktrittsrecht des Käufers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch KME Gastruck GmbH.

§8 Recht der KME Gastruck GmbH auf Rücktritt vom Vertrag:

1) Treten unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von § 3 dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ein, die die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von KME Gastruck GmbH erheblich einwirken, wird der Vertrag angemessen angepasst. Gleiches gilt für den Fall nachträglich sich einstellender Unmöglichkeit der Ausführung. Ist dies wirtschaftlich nicht vertretbar, steht der KME Gastruck GmbH das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines solchen Rücktritts sind nicht gegeben, sofern nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln und Verschulden des KME Gastruck GmbH vorliegen.

2) Will die KME Gastruck GmbH von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Käufer mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Käufer eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden war.

§ 9 Montage und Inbetriebsetzung:

1) Die durch die Montage oder Inbetriebsetzungsarbeiten entstehenden Kosten sind vom Käufer zusätzlich zu übernehmen, soweit diese Kosten nicht ausdrücklich bei der Festsetzung der Preise berücksichtigt wurden. Als Aufwendungen gelten dabei insbesondere die Kosten für das von KME Gastruck GmbH gestellte Personal. Deren Arbeiten nach den von KME Gastruck GmbH festgelegten Montagesätzen einschließlich sonstiger entstandener Reise- und Gepäckbeförderungskosten, sind vom Käufer zu erstatten.

2) Der Käufer darf nicht eigenmächtig von ihm gestelltes Personal der KME Gastruck GmbH in Rechnung stellen. Darunter fallen Kosten wie Reise, Übernachtungen, Sonderzuschläge, Überstunden, Wochenendzuschlag, Spesen. Diese Kosten sind aufgrund der eigenmächtigen Handlungsweise des Käufers selbst zu tragen und werden allenfalls nach Vereinbarung mit KME Gastruck GmbH übernommen.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand:

1) Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist der Ort des Werkes.

2) Gerichtsstand ist Oerlinghausen, sofern der Kunde Vollkaufmann im Sinne des § 38 Abs. ZPO ist. KME Gastruck GmbH ist jedoch berechtigt, Klage am Sitz des Käufers zu erheben. Die Gerichtsvereinbarung gilt auch für Scheck- und Wechselprozesse. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Einheitlichen UN Kaufrecht- CISG- ist ausgeschlossen.

§ 11 Haftungsausschluss:

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur im Zusammenhang mit dem Haftungsausschluss zu betrachten und bilden erst gemeinsam eine vollständige und rechtsgültige Einheit.

§ 12 Schlussbestimmungen:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, wenn dies inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrages eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt. Unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmungen sind so zu ersetzen bzw. zu ergänzen, dass dadurch der mit den Vertragsbedingungen insgesamt verfolgte Zweck bestmöglich erreicht wird.